

# ÜBEREINKOMMEN

Der Fachverband Gastronomie und der Fachverband Hotellerie einerseits und die Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier andererseits vereinbaren nachfolgende Erhöhung der kollektivvertraglichen Gehälter, der kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigungen sowie Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe:

1. Die Anpassung der Kollektivvertragsgehälter ab 1. Mai 2015 erfolgt über eine umfassende Reform der Beschäftigungsgruppen und der Gehaltsschemata aller Bundesländer.

Die Beschäftigungsgruppen (ehemals „Nomenklatur“ genannt) des Zusatzkollektivvertrages vom 1. Dezember 2012, mit dem die Hotellerie Wien ein neues Gehaltsschema eingeführt hat, werden für alle Bundesländer für die Angestellten im Hotel- und Gastgewerbe mit Ausnahme der Beschäftigungsgruppe 4b in Kraft gesetzt und als Punkt H. in die Gehaltsordnung des Kollektivvertrages integriert (Beilage A).

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter in der neuen Beschäftigungsgruppe 5 werden per 1. Mai 2015 auf € 1.400,- angehoben.

Die weitere Anhebung, bzw. Neufestsetzung der Gehälter in den anderen Beschäftigungsgruppen ist aus den Gehaltsschemata der einzelnen Bundesländer (Beilage B) ersichtlich. Die Ausnahmen für die Gastronomie und für die Kaffeehäuser Wiens, Oberösterreich und Kärnten bei der Gestaltung des Punktes F. Dienstzeitzulage in der Gehaltsordnung des Kollektivvertrages entfallen. Die bereits seit 1. Jänner 2015 gültigen Gehaltsansätze der Wiener Hotellerie sind der Vollständigkeit halber inkludiert.

Angestellte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Mai 2015 begonnen hat, sind in die ihrer Qualifikation und ihrer Tätigkeit entsprechende Beschäftigungsgruppe einzustufen. Die neue Einstufung ist ihnen bis 30. Juli 2015 mit Dienstzettel bekannt zu geben. Kommt es zu keiner Einigung über eine neue Einstufung, so kann eine sozialpartnerschaftlich errichtete Schiedsstelle angerufen werden (Beilage C).

Ab 1. Mai 2015 bestehende höhere Gehälter und günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das Inkrafttreten des Kollektivvertrages nicht berührt. Eine Einrechnung von Überzahlungen ist im Zuge der neuen Einstufung jedoch möglich.

2. Ab 1. Mai 2015 betragen die Lehrlingsentschädigungen

im 1. Lehrjahr.....	€ 625,-
im 2. Lehrjahr.....	€ 695,-
im 3. Lehrjahr.....	€ 830,-
im 4. Lehrjahr.....	€ 910,-

3. Sämtliche sonstige Zulagen bleiben per 1. Mai 2015 unverändert.

4. Der Durchrechnungszeitraum für vollzeitbeschäftigte Angestellte wird für Ganzjahresbetriebe mit 26 Wochen festgelegt und die §§ 2 und 5 des Kollektivvertrages entsprechend der Beilage neu formuliert (Beilage D).

5. Die Bezahlung von Pflichtpraktikanten wird geregelt wie folgt: „Praktikanten, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen zur Ableistung einer Betriebspraxis verpflichtet sind, haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr, mindestens aber in der Höhe der Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahrs. Pflichtpraktikanten, die für ihre Ausbildung eine Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung als Voraussetzung benötigen, haben Anspruch auf Entgelt in der Höhe einer Lehrlingsentschädigung des 4. Lehrjahrs.“
6. Die Gehaltstabellen der Bundesländer werden gemeinsam mit dem Übereinkommen unterschrieben.

Wien, am 6. Mai 2015

FACHVERBAND GASTRONOMIE

Komm. Rat Helmut Hinterleitner  
Obmann

Dr. Thomas Wolf  
Geschäftsführer

FACHVERBAND HOTELLERIE

Komm. Rat Dr. Klaus Ennemoser  
Obmann

Mag. Matthias Koch  
Geschäftsführer

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Wolfgang Katzian  
Vorsitzender

Karl Proyer  
Geschäftsbereichsleiter  
Interessenvertretung

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER  
Wirtschaftsbereich 14, GLÜCKSSPIEL/TOURISMUS/FREIZEIT

Markus Schönbauer  
BA Vorsitzender

Paul Prusa  
Wirtschaftsbereichssekretär

Norbert Bauer  
Verhandlungsleiter für die GPA-DJP